



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 10.12. bis 12.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4445 –**

### **Frage Nummer 46 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Vor dem Hintergrund einer akuten Vollstreckungsankündigung von Zwangsgeldern gegen das Tatenwerk Eisingen frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie für notwendig hält, um angesichts der prekären aktuellen Lage zu verhindern, dass Wohnpflegeheime für Menschen mit Behinderungen wegen Fachkräftemangel aktuell besetzte Plätze streichen müssen, also Menschen den bisherigen und nötigen Lebensraum nicht mehr anbieten können, wie steht die Staatsregierung dazu, aktuell Zwangsgelder zu erheben, wenn die Veränderung des baulichen Zustands von Einrichtungen aufgrund der prekären finanziellen Lage vieler Pflegeeinrichtungen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ein Insolvenzrisiko bedeuten würde, und wurde im konkreten Fall des Tatenwerks Eisingen bzw. des St-Josef-Stifts die Staatsregierung involviert bzw. der Bezirk Unterfranken vor der Vollstreckungsankündigung gehört (bitte Zeitpunkt und Ergebnisse nennen)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Um den Auswirkungen des Fachkräfte- und Personalmangels zu begegnen, werden aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) insbesondere die Gewinnung von Personal, bspw. durch die Stärkung der Attraktivität des Berufsbildes oder die Optimierung des Anerkennungsverfahrens, eine Überarbeitung der leistungsrechtlichen Bestimmungen zur Refinanzierung sowie die Personal- und Organisationsentwicklung durch Wohnpflegeeinrichtungen für notwendig erachtet.

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) und die hierzu erlassene Ausführungsverordnung (AVPfleWoqG) sowie die Beratung und Aufsicht durch die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) leisten einen wichtigen Beitrag, um den Schutz von betreuungsbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen. Veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere im Zuge des demografischen Wandels und der wirtschaftlichen Lage erfordern eine Flexibilisierung von ordnungsrechtlichen Bestimmungen, ohne dabei die Schutzbedürftigkeit aus dem Auge zu verlieren. Eine entsprechende Änderung der AVPfleWoqG wird zum 01.01.2025 in Kraft treten. Im Rahmen der

Änderung nimmt das StMGP insbesondere Flexibilisierungen bei baulichen und personellen Mindestanforderungen vor und führt einen umfangreichen Bestandschutz hinsichtlich baulicher Anforderungen für Einrichtungen, die vor dem Jahr 2011 in Betrieb genommen wurden, ein. Auch durch die Flexibilisierung der personellen Mindestanforderungen werden dem Fachkräfte- und Personalmangel und der hierdurch ggf. erforderlichen Reduzierung vorhandener Plätze begegnet.

Das behördliche Vollstreckungsverfahren und damit die Anordnung von verhältnismäßigen Zwangsmitteln obliegt der zuständigen Vollzugsbehörde. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Das StMGP wurde durch die zuständige Fachaufsicht über die FQA bei der Regierung von Unterfranken kontinuierlich über die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen des St. Josefs Stifts informiert. Anhaltspunkte für ein aufsichtliches Tätigwerden durch das StMGP sind nicht ersichtlich.